

Telefon: 233-39870
Telefax: 233-39868

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsordnungen
Bezirk Nord
KVR-III/132

**Gefahrenzone durch Schleichweg
Haneberg-/Johann-Schmaus-/Braganzastraße**

Empfehlung Nr. 08-14 / E 02100 der Bürgerversammlung
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg
am 21.11.2013

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14670

2 Anlagen

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg
vom 20.05.2014**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 21.11.2013 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung zielt darauf ab, den zeitweisen Schleichverkehr im Straßenzug Johann-Schmaus-Straße und Braganzastraße zu unterbinden.

Das Thema war bereits mehrfach Gegenstand von Bürger- und Bezirksausschussanträgen sowie Bürgerversammlungsempfehlungen. Zur ausführlichen Darstellung der Ursachen für die Beseitigung der früher vorhandenen Sperre und der Verkehrssituation insgesamt darf auf die Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11985 vom 16.07.2013 sowie die hierzu ergangene Entscheidung des Herrn Oberbürgermeisters vom Oktober 2013 verwiesen werden.

Im Rahmen der Großbaustelle Donnersbergerstraße wurde ab ca. August 2013 zeitweise ein vermehrtes Verkehrsaufkommen im Straßenzug Braganzastraße / Johann-Schmaus-Straße festgestellt. Dabei handelte es sich um punktuellen Schleichverkehr in Richtung Süden. Bei Zählungen durch die Anwohner wurden stündliche Fahrzeugzahlen von über 200 Fahrzeugen ermittelt. Diese Verkehrsbelastung ist aus Sicht der Anwohner sicherlich hoch, sie ist aber im stadtweiten Vergleich als verträglicher Wert für die Verkehrsbelastungen in einer Wohnstraße zu bezeichnen. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) sieht für Wohnstraßen bzw. Tempo-30-Zonen eine Verkehrsbemessungsstärke von bis zu 400 Kfz/h in der Spitzenstunde als Belastungsgrenze an.

Nach Beendigung der Großbaustelle hat sich die Situation insgesamt beruhigt. Es treten aber weiterhin plötzliche Verkehrsspitzen auf, die vermutlich mit Stausituationen auf der Landshuter Allee zusammenhängen.

Da sich für diese Verkehrsspitzen keine zeitliche Regelmäßigkeit erkennen lässt, hat das Kreisverwaltungsreferat im Bereich des Johann-Schmaus-Straße / Übergang zur Braganzastraße im November 2013 ein Verkehrszählgerät angebracht. Die Messungen ergaben folgende Ergebnisse:

Das Messgerät war vom 08.-15.11.2013 in Fahrtrichtung Süden, vom 18.-25.11.2013 in Fahrtrichtung Norden aktiv. In Fahrtrichtung Süden wurden im Messzeitraum 3822 Fahrzeuge registriert sowie 850 Rad- bzw. Motorradfahrer (18 %, entspricht in etwa dem städtischen Durchschnitt von ca. 20 %). Die Fahrzeugbewegungen fanden überwiegend nur tagsüber statt, Maximum war i.d.R. die nachmittägliche Hauptverkehrszeit.

Am 13.11.13 zwischen 17.00 und 19.00 Uhr trat eine der plötzlichen Verkehrsspitzen auf, mit 97 bzw. 168 Fahrzeugen pro Stunde, eine weitere in abgeschwächter Form am 14.11.13 um 17.00 Uhr (97 Fahrzeuge). Diese Spitzen sind vermutlich auf Stausituationen in der Landshuter Allee zurückzuführen. Zu allen anderen Zeiten lagen die stündlichen Fahrzeugzahlen unter 80, nachts fanden teilweise keine Fahrzeugbewegungen statt. In Fahrtrichtung Norden wurden keine ausgeprägten Verkehrsspitzen gemessen, das Fahrzeugmaximum pro Stunde lag bei knapp 60. Insgesamt wurden in dieser Richtung im Messzeitraum 1339 Fahrzeugbewegungen festgestellt sowie 971 Rad- und Motorradfahrer.

Das Fahrzeugaufkommen im Straßenzug Johann-Schmaus-Straße und Braganzastraße liegt am unteren Ende der in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) genannten Werte von bis zu 400 Kfz/h/4.000 Kfz/Tag für Wohnstraßen und Straßen in Tempo-30-Zonen. Aufgrund dieser Ergebnisse sehen wir entsprechend § 45 Abs. 9 StVO keine rechtlichen Grundlagen für verkehrsbeschränkende Maßnahmen.

Für die in der Antragsbegründung angesprochene Problematik der Elternanfahrt zu den Kindergärten und Tagesstätten kann – vorbehaltlich des durchzuführenden Anhörungsverfahrens beim Bezirksausschuss und der Polizei - aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates bei entsprechender Kinderzahl grundsätzlich die Einrichtung von Anfahrtszonen (in Form von eingeschränktem Haltverbot oder Kurzparkzone für eine halbe Stunde) in Aussicht gestellt werden. Anträge dieser Art liegen bisher nicht vor.

Der/die Korreferent/in des Kreisverwaltungsreferates und der/die Verwaltungsbeirat/beirätin der Hauptabteilung Straßenverkehr, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Rechtsgrundlage für Verkehrsmaßnahmen, Einrichtung von Anfahrtzonen denkbar - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 08-14 E/ 02100 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 21.11.2013 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 09 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 122 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 09
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Direktorium - HA II/V 2
An das Polizeipräsidium München
An das Baureferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 09 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 122